

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Günther in Weidnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Filialen für Inf. Annoncen:
Otto Henning, Universitätsstr. 22.
Venus-Bische, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 33.

Mittwoch den 2. Februar.

1876.

Gewölbe-Vermietung.

Das jetzige an Herrn Albert Vincas vermiethet gewesene Gewölbe im Erdgeschoße des
Börsegebäudes, Ecke des Salzgäßchens und Rossmarktes (Rathhausseite), soll
Mittwoch den 16. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr
im großen Saale der Alten Waage (2. Etage) auf die 3 Jahre vom 1. April d. J.
bis 31. März 1879 fest und weiter gegen halbjährliche Kündigung an den Wei-
tbietenden anderweit vermiethet werden.
Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen liegen an Rathstafel zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 29. Januar 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerullti.

Das neue sächsische Civilstaatsdiener- Gesetz.

(Schluß.)

Leipzig, 1. Februar. Ein Staatsdiener ist
von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte
zu entziehen (zu suspendiren):
1) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten ge-
richtlichen Verfahren seine Verschuldung ver-
stätigt worden ist,
2) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung
wegen eines Verbrechens oder eines Ver-
gehens gegen ihn beschloffen ist, wegen dessen
auf Verlaß der Ehrenrechte oder auf Ver-
laß der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Aemter erkannt werden kann,
3) wenn im Disciplinarverfahren eine auf Dienst-
entlassung lautende, noch nicht rechtskräftige
Entscheidung ergangen ist.

Während der Suspension wird vom Ablaufe
des Monats ab, in welcher dieselbe verfaßt ist,
die Hälfte des Dienstverdienstes zurückgehalten.
Unter besonderen Umständen kann jedoch die An-
stellungsbehörde die Innebehaltung des Dienst-
verdienstes in beschränkterem Umfang eintreten
lassen. Wird später der Angeklagte freige-
sprochen, oder das gegen ihn eingeleitete Ver-
fahren eingestellt, so ist ihm der während seiner
Suspension innebehaltene Theil seines Dienstver-
dienstes nach zu gewähren.

Die jährliche Pension, auf welche ein Staats-
diener Anspruch machen kann, ist nach demjenigen,
nach § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 zu
ermittelnden Dienstverdienst zu berechnen,
welches der Diener vor seiner Pensionirung ein
Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

Die jährliche Pension beträgt: nach erfülltem 10.,
jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre 30 Hundert-
theile; nach erfüllt. 15., jed. vor erfüllt. 16. Dienst-
jahre 31 Hunderttheil; nach erfüllt. 20., jed. vor
erfüllt. 21. Dienstj. 40 Hunderttheil; nach erfüllt.
25., jed. vor erfüllt. 26. Dienstj. 51 Hunderttheil;
nach erfüllt. 30., jed. vor erfüllt. 31. Dienstj.
66 Hunderttheil; nach erf. 32., jed. vor erf. 33.
Dienstj. 71 Hunderttheil; nach erf. 33., jed. vor
erf. 34. Dienstj. 73 Hunderttheil; nach erf. 35.,
erf. 36. jed. vor erf. 37. Dienstj. 77 Hunderttheil;
nach erf. 37., jed. vor erf. 38. Dienstj. 78 Hun-
derttheil; nach erf. 38., jed. vor erf. 39. Dienstj.
79 Hunderttheil; nach erf. 39., jed. vor erf. 40.
und weiter 80 Hunderttheile.

Wegen im Dienst erlittener Unglücksfälle oder,
sofern die Pension den Betrag von 2000 L nicht
übersteigt, bei vorübergehendem dringendem Bedürf-
nisse, kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension
erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über
1/10 des der Pensionberechnung zu Grunde
liegenden Dienstverdienstes betragen und in keinem
Falle gewährt werden, insoweit dadurch der
Betrag des ganzen Dienstverdienstes überschritten
werden würde.

Der erlebte erste Tag des letzten Monats
begünstigt für des pensionirten Staats-
dieners Erben oder Gläubiger ein Recht auf
den ganzen monatlichen Betrag.

In Pension stehende frühere Staatsdiener bleiben
den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensions-
fonds nur so lange unterworfen, als sie pensions-
fähige Frauen oder Kinder haben, oder nicht auf
die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten.

Bei Berechnung der Dienstzeit kann die Zeit
mit in Anrechnung gebracht werden, während
welcher der zu pensionirende Staatsdiener eine
praktische Beschäftigung ausübte, welche her-
kömmlich oder nach ausdrücklicher Anordnung zur
Ausbildung für ein nachmals erlangtes Staats-
dienstamt diente, oder während welcher er ein
öffentliches Amt, das nicht nach § 1 des Ge-
setzes vom 7. März 1835 zu beurlauben ist,
einschließlich der Advocatur und des Notariats,
belebete. Derartige Anrechnungen setzen jedoch
— soweit nicht vom Gesamtministerium eine
Ausnahme ausdrücklich gestattet wird — die
nachträgliche Abrechnung der in § 47 des
Gesetzes vom 7. März 1835 vorgeschriebenen
Jahresbeiträge zum Staatspensionsfonds voraus.
Die berechneten Beiträge sind nach der Höhe des festen
Entgeltes des betreffenden Dieners während
der anzurechnenden Zeit, in Ermangelung eines
festen aber nach dem ersten eigentlichen Dienst-

einommen im Staatsdienste zu bemessen. Bei
Veränderungen in den Staatsdienst kann die An-
stellungsbehörde wegen Anrechnung einer früheren
Dienstzeit des Verstorbenen im Voraus Bestimmung
treffen.

Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt im
Auslande nimmt, leidet, wenn die ihm bewilligte
Pension über Sechshundert Mark beträgt, einen
Abzug von zehn Procent, sofern ihm nicht im
Weg der Gnade der volle Genuß der Pension
im Auslande gestattet wird, oder wegen der Ab-
zugsfreiheit bei dem Verzehren von Pension im
Auslande ein besonderer Staatsvertrag mit der
betreffenden auswärtigen Regierung besteht. Unter
Ausland sind hier, wie in den §§ 19 und 36
des Gesetzes vom 7. März 1835, alle nicht zu
dem deutschen Reiche gehörigen Staaten zu ver-
stehen.

Gemeinnützige Gesellschaft.

Leipzig, 1. Februar. In der gestrigen
Sitzung der Gemeinnützigen Gesellschaft wurde
die Berathung über das höhere Unterrichts-
gesetz, wie es im Entwurf von der sächsischen
Regierung dem Landtag vorgelegt worden, fort-
gesetzt.

Herr Prof. Dr. Eckstein recapitulirte zu-
nächst den Gang der Verhandlungen in der
letzten Sitzung und ging sodann zur speciellen
Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen
des Gesetzes über. Den Abgeordneten der Zwei-
ten Kammer empfahl er, bezüglich der Unter-
haltungspflicht der höheren Schulen entschieden
darauf zu dringen, daß auch die Kreise zur
Unterhaltung heran gezogen werden. Ein wenig
erfreulicher Zustand in den in unserem Lande
vorhandenen Gymnasien sei die kunte Mannich-
faltigkeit derselben. Gesehirmassen die sächsischen
Gymnasien, die Kreuzschule in Dresden, die
Thomaschule und die Nicolaischule in Leipzig.
Eine größere Uebereinstimmung ließe sich doch
wohl herstellen. Zweckmäßig sei die einheitliche
Regelung der Erhebung des Schulgeldes durch
die Oberbehörde. Wünsche der Kommission, die
Befugnisse der Gymnasial-Commissionen etwas
weiter auszuweihen, obgleich anzuerkennen sei,
daß die Stellung der Rectoren in diesen
Commissionen gegenwärtig eine etwas wä-
rigere sei.

Anerkennung verdiene die Bestimmung, nach
welcher die Zahl der Schüler in den oberen
Classen nicht mehr als 30 betragen soll. Freilich
eine andere Sache sei, was die Privat-
Collaturbehörden dazu sagen würden. Zwei-
ckmäßig habe der Gesetzentwurf das Ausschließungs-
Verfahren infolge der Gesetzgebung über die Ent-
scheidung über die Ausschließung von allen
Schulen in die Hand der Oberbehörde lege.
Willkommen sei die Einführung des Disciplinar-
Verfahrens gegen die Lehrer in das Gesetz, da dadurch
jede Willkür ausgeschlossen werde, ferner die Regelung
des Pensionsverfahrens. Eins sei zu vermischen,
indem das Gesetz die ägypte Stellung der Lehrer
an den höheren Unterrichtsanstalten nicht bezichne.
Die Lehrer würden gewiß nicht die Hoffnungen
beanspruchen, aber in Preußen habe sich in neuerer
Zeit der genannte Mangel bei Feststellung der
Gehaltsgehüge recht fühlbar gemacht.

Etwas Bedenkliches liege in dem Spielraum,
welchen das Gesetz betreffs der den Lehrern zu
übertragenden wöchentlichen Lehrstunden lasse.
Wöchentlich werde hierdurch der Willkür die
Thür geöffnet. Besser werde es sein, eine be-
stimmte Zahl von Lehrstunden durch das Gesetz
anzudeuten zu lassen. Anzuerkennen sei, daß
Leipzig in dieser Beziehung rühmlich vorgegangen,
indem es die über 60 Jahre alten Lehrer etwas
entlastet habe.

Herr Correspondent Dr. Panitz bemerkt, es sei
zweckmäßig, über die durch den Referenten an-
geordnete Unterhaltungspflicht der Kreise zu dis-
cutiren. Nach seiner Auffassung komme man bei
einsprechender Prüfung der Sache wieder von diesem
Gedanken zurück. Sächsen sei ein zu kleines Land,
es sei gemüßmäßiger nur ein Kreis, und die Bedürf-
nisse bezüglich des höheren Unterrichtswesens träten
in den verschiedenen Landesheilen so ziemlich gleich-
artig hervor. Deshalb empfehle es sich, daß der
Staat die höheren Lehranstalten unterhalte.
Herr Dr. Eckstein verweigert das Letztere nicht

ganzzugeben. Das Erzgebirge habe jedenfalls
andere Bedürfnisse bezüglich der Schulen als die
andern Landtheile. Gestraft habe es ihn, zu
verneinen, daß die Stadt Leipzig mit großer Be-
harrlichkeit an dem Charakter ihrer höheren Schu-
len festhalte, da er verschiedene Male die gegen-
seitige Wahrnehmung zu machen gehabt.

Herr Kirchhoff: Nicht darum habe es sich
gehandelt, von der Regierung einen Beitrag zur
Unterhaltung der sächsischen Gymnasien zu er-
langen, sondern man habe die Regierung in Rück-
sicht auf den starken Zuwachs von auswärtigen
Schülern ersucht, neben den sächsischen Gymnasien
ein Staats-Gymnasium zu errichten.

Herr Dr. Panitz wünscht, daß die Bestimmung
über Lehrmethode und Lehrbücher nicht der Ober-
schulbehörde, sondern den Gymnasial-Commissionen
übertragen werde. Er habe Erfahrungen in dieser
Beziehung gemacht, die ihn zu diesem Wunsche
veranlaßten. Herr Dr. Eckstein bemerkt, daß
er diese Auffassung nicht theile. In Sachsen
könne man von über Einnischung von oben
herab nach dieser Richtung nicht reden.

Herr Professor Dr. Siebermann findet es
nicht unvortheilhaft, wenn die Kreise zur Unter-
haltung der höheren Lehranstalten herangezogen
werden. Bedenklich erscheine das Recht der Direc-
toren, Lehrer suspendiren zu können. Diese Be-
sugnisse werde wohl besser den Gymnasial-Com-
missionen übertragen. Nicht minder beständig
sei, daß man die höheren Privatlehranstalten
darauf gemüßmäßiger herabdrücke, daß sie den
Bezirkschulinspektionen unterstellt werden. Warum
wolle man sie nicht auch unter Gymnasial-Com-
missionen stellen?

Herr Dr. Eckstein bemerkt, das Suspensions-
recht der Directoren sei wohl nur für die äußersten,
schlimmsten Fälle, die vorkommen könnten, ge-
geben. Was die Stellung der höheren Privat-
Lehranstalten betreffe, so sei dieselbe keineswegs
im Einklang mit den Bestimmungen des Volks-
schulgesetzes geregelt. Herr Kirchhoff erläutert
unter Deckertheil der Versammlung die Kompetenz
der Gymnasial-Commissionen, die lediglich in
einer Art von Oriehtirer-Thätigkeit bestünde.
Als sich hier die Commission konstituirte, da habe der
Vorstande, als er nach den Befugnissen gefragt
wurde, selbst gesagt: „Ja, ich weiß Das eigentlich
selbst nicht.“

Herr Prof. Dr. Wagner und Herr Dr. Wiene r
erwarten das Suspensionsrecht des Directors
als etwas Nützliches und Selbstverständliches.
Der letztere Redner bezieht das Recht der
Oberschulbehörde, die zur Errichtung einer
Privatlehranstalt ertheilte Concession jeder Zeit,
ohne daß irgend wie ein Verfahren voraus-
gegangen, widerrufen zu können, als bedenklich.

Bezüglich der Realschulen II. Ordnung beharrt
Herr Prof. Dr. Eckstein bei seinen in der letzten
Sitzung darüber geäußerten Aeußerungen und be-
klagt es namentlich noch, daß man diesen Schulen
nicht akademisch gebildete Lehrer anbringen
wolle. Höhere Unterrichtsanstalten, und das
sollten ja die Realschulen II. Ordnung sein,
bedürften, daß an ihnen nur akademisch gebildete
Lehrer beschäftigt würden.

Herr Dr. Panitz verwendet sich dafür, daß
das Zeichen auch in den Gymnasien bis in die
oberen Classen obligatorisch gelehrt werde. Dem
deutschen Volk könne die Pflege des Schachspie-
les nur sehr förderlich sein. Recht sehr zu
wünschen sei, daß der Entwurf, soweit er dazu
bestimmt, die gesetzliche Stellung der höheren
Unterrichtsanstalten auf längere Zeit hinaus
festzustellen, Gesetz werde. Gerade den Schwan-
lungen gegenüber, welche sich in neuerer Zeit
wieder auf diesem Gebiet, insbesondere in Preußen
geltend gemacht, sei Dies höchst wünschenswert.
Daß die Realschulen neben den Gymnasien als
vollberechtigt bestehen, werde für das ganze
geistige Leben des Volkes von Nutzen sein. Ein
wesentlicher Fortschritt des Gesetzentwurfes sei
es unter allen Bedingungen, daß er die sechs-
classige Realschule mit dem Curfus von 10 bis
16 Jahren wieder herstelle. Auch fordere das
praktische Bedürfniß entschieden, daß zwei moderne
Sprachen in der Realschule gelehrt werden.

In Bezug auf die Regelung der Verhältnisse
der Seminaristen bemerkt der Redner, daß die säch-
sische Regierung damit allen Wünschen des Land-
tages entgegen gekommen sei; man könne nur
wünschen, daß Das, was durch Verordnung er-
langt worden, jetzt Gesetz werde. Gerade die
Seminarfrage sei die Hauptveranlassung zu verlangen
ein höheres Unterrichtsrecht zu verlangen
und man möge nunmehr das erlangte Gute fest-
halten. Welche Anforderungen bezüglich der
höheren Lehranstalten an das Gesetz gestellt
werden sollen, sei schwierig festzustellen, da nach
dieser Richtung hin praktische Erfahrungen fehlten.
Die eine Wahrnehmung hat sich dem Redner
angedrängt, daß man an die wissenschaftliche

Ausbildung der Mädchen zu hohe Anforderungen
stellt.

Herr Director Dr. Rücke sucht in einem
längeren, wohlgegliederten Vortrage nachzuweisen,
wie berechtigt die Bestrebungen zur Herbeiführung
eines besseren Mädchenerunterrichtes sind. Dazu
genüge die Volksschule nicht, sondern es müsse
eine höhere Mädchen- oder Lehrerschule ins
Leben gerufen werden. Auf das Freibleibe müsse
es begründet werden, daß der Staat sich der Sache
angenommen habe. Die rettende That für die
höhere Lehrerschule sei, daß sie in das Gesetz
aufgenommen wird. Es empfehle sich, daß der
Landtag dem Ministerium im Principe zustimme,
dasselbe aber ersuche, seiner Zeit einen Normal-
Arbeitsplan, eine bestimmte gesetzliche Regulirung
des Instituts der höheren Mädchenschule vorzu-
legen. Nur erst ein Anfang gemacht, das Uebrige
werde sich schon finden. Die Debatte war hier-
mit erschöpft. Der Vorstehende glaubte constatiren
zu können, daß die Verhandlungen dazu beige-
tragen haben, die Ansichten über die so schwierige
Frage des höheren Unterrichtes zu klären. Die
Stimmen zu ausgezeichneten Fachmännern, wie
wir sie gehört, würden im Landtag gewiß Be-
achtung finden.

Vom Raubmörder Dittmar.

Leipzig, 1. Februar. Ueber die näheren
Umstände, unter denen der Raubmörder
Dittmar in Eilenburg verhaftet wurde, er-
fahren wir aus zuverlässiger Quelle folgendes:
Bald nach verübter That und nachdem er zunächst
durch Entledigung seines Goldes das Unent-
fährlich zu machen gesucht, hatte sich Dittmar von
hier weggewendet und auf die Stadt bezogen.
Er war zuvörderst bis Taucha zu Fuß gegangen,
hatte aber von dort die Gelegenheit benützt, auf
dem Gehöft eines nach Eilenburg fahrenden
Fuhrmanns Platz zu nehmen und mit dahin zu
fahren. Untermweg war nun dem Fuhrmann
eine Decke, welche er dem Dittmar zum Bedecken
gegeben, abhanden gekommen und verloren worden.
Auf Verlangen des Fuhrmanns erlegte sein Fahr-
gast diese Decke in so plötzlicher Weise, daß man
in dem Salzhause zum Rautenkranz in Eilenburg,
wo Dittmar abgeblieben war, auf Legtern an-
merklich wurde und ein Gensdarm sich veranlaßt
sah, den unbekannten Mann nach einigen
bergebliebenen Hindeckern zu arretiren. Bei
seiner polizeilichen Vernehmung gab sich dort
Dittmar für einen Kellner Namens Wille aus
Bernburg aus, wollte hier in Leipzig in Trager's
Bierstube — merklich Weise derselbe Ort,
wo er vor drei Jahren einen Einbruchdiebstahl
verübt hatte, wegen dessen er nachmals eine 2 jäh-
rige Gefängnißstrafe verbüßen mußte — als
Kellner conditionirt, diese Condition aber am
Freitag Abends heimlich verlassen haben. Wegen
des bei ihm vorgefundenen Geldes beschuldigte er
sich der Unterschlagung und behauptete, bei seinem
Entweichen von Leipzig die Tageseinnahme nicht
abgeliefert sondern mit fortgenommen zu haben.
Man brachte den angebliehen Kellner Wille da-
raus hin selbstverständlich zu Kerker. Am andern
Morgen fand man ihn in seiner Gefängnißzelle
toll vor; er hatte sich mit seinem an der Thür-
klinke befestigten Falstuche erhängt. Bald nach-
her wurde in seiner Person der Raubmörder
Dittmar ermittelt.

Literatur.

„Brochant's Conversations-Lexikon“
ist in seiner zwölfen Auflage bis zum Ende des dritten
Bandes vorgekommen, der laut Register über 1700 Ar-
tikel enthält und mit der Stadt Eilenburg abschließt.
Diese gewaltige Stoffmasse hat die Redaction innerhalb
des dafür bestimmten Rahmens wieder auf zwei
Mühen zu ordnen und zu vertheilen gewußt; keine
Wahl, kein überschüssiges Wort, aber auch nirgend
eine Lücke in Darstellung des Thatsächlichen und den
verschiedenen Lebens- und Wissensgebieten. So befindet
sich in dem sichern Takt und Maß von neuem jene
vieltätige Erfindung, welche die lange Reihe der voran-
gegangenen Auflagen des Brochant'schen „Conver-
sations-Lexikon“ seinen Bearbeitern an die Hand gegeben
hat. Von den größten Artikeln im dritten Bande seien
folgende besonders zur Lectüre empfohlen: Warshall
Bozzini und Franz Schmid, zwei ausgezeichnetlich auf
ganz authentischen Quellen geschöpfte Biographien von
mühevoller Prägung; Belgien, Katalanien, Böhmen,
Polen, Bosnien, Brasilien, Braunschwweig, Bremen
(in welchen Artikeln das neueste geographische und
historische Material trefflich verworthen ist); die sch-
wissenschaftlichen Abhandlungen über Bergbau und
Bergrecht, Bibliographie, Brille (von dem berühmten
Kugenschnitt Professor K. R. Wache in Halle), Brille u. s. w.,
wie ja überhaupt der eigentümliche Charakter des
Brochant'schen „Conversations-Lexikon“ eben darin be-
steht, daß es nicht bloß zum Nachschlagen dienen soll,
sondern daß sein geheimer Inhalt vorzugsweise dem
zum Nachlesen sich darbietet.